

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich mit einem Erfahrungsaustausch zum Thema Erfahrungen mit dem gemeinsamen Sorgerecht unter Mitwirkung der Kreisgerichte, der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen und der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes. Das Einführungsreferat wurde von Andreas Haltinner, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Gossau, gehalten. Die sehr gute Beteiligung an diesem Anlass zeigt, dass er offensichtlich einem Bedürfnis entsprach. Unter anderem auch daraus hervorgehend, erfolgt weiter ein Hinweis in Bezug auf die neu durch die Gerichte vorzunehmende Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Im Weiteren enthält die vorliegende Ausgabe wiederum Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Im kommenden Frühjahr wird wiederum ein Erfahrungsaustausch im Familienrecht zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt. Die Veranstaltungen, die am 11. und 17. März 2015 (je von 17.00 – 20.00 Uhr) durchgeführt werden, befassen sich mit dem Thema Trennung, Scheidung und die Steuern.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2015 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch vom 18. November 2014

[Kurzbericht Erfahrungsaustausch zum Thema gemeinsame elterliche Sorge vom 18. November 2014](#)

Aktuelles

Seit Januar 2015 befindet das Gericht bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge oder die Betreuungsanteile zugleich über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Die Parteien haben den Entscheid (bzw. eine allfällige Vereinbarung) zu den Erziehungsgutschriften aufzubewahren und mit der Anmeldung für eine AHV- und IV-Rente der Ausgleichskasse mitzuteilen.

Auskünfte erteilen alle AHV-Ausgleichskasse und ihre Zweigstellen (vgl. auch das Merkblatt 1.07 unter www.ahv-iv.ch).

Aus dem Kantonsgericht

Nachehelicher Unterhalt nach kurzer Ehe mit Kind ([FO.2014.12](#))

Eine kurze Ehe, der ein gemeinsames Kind entsprang, gilt in der Regel als lebensprägend.

Grundsätze zum begleiteten Besuchsrecht ([FS.2013.32](#))

Einem Vater, welcher vor Jahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt wurde und welcher nicht adäquat mit einem Kleinkind umgehen kann, ist höchstens ein begleitetes Besuchsrecht einzuräumen. Das kann im Eheschutz u.U. auch unbefristet geschehen.

Kinderunterhalt bei einem im Ausland wohnhaften Vater ([FO.2014.15](#))

Lebt der unterhaltspflichtige Vater im Ausland, ist bei dessen Bedarfsberechnung das Niveau der dortigen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Aufenthaltsbestimmungsrecht/Zügelartikel ([FS.2014.30](#))

Bei gemeinsamem Sorgerecht bzw. im Massnahmeverfahren ist ein Rechtsschutzinteresse des Vaters an einer Weisung, der Mutter sei es zu verbieten, mit den Kindern umzuziehen, in der Regel nicht gegeben.

An das behördliche Verbot eines Aufenthaltsortswechsels des Kindes, welches auch den Umzug des hauptsächlich betreuenden Elters verunmöglicht, sind sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Verschiebung eines Verhandlungstermins; Praxis im Kanton St. Gallen betreffend Terminabsprache mit Parteivertretern ([FE.2014.34](#))

Verschiebung eines Verhandlungstermins: Die zeitliche Kollision zweier Verhandlungstermine kann einen zureichenden Verschiebungsgrund darstellen; im Kanton St. Gallen entspricht es grundsätzlich der Praxis, dass Gerichtstermine im Voraus mit den beteiligten Rechtsvertretern abgesprochen werden.

Scheidungskonvention als Rechtsöffnungstitel beim Volljährigenunterhalt ([BES.2014.29](#))

Die Scheidungskonvention stellt auch für den Volljährigenunterhalt einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 81 SchKG dar.

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung unberücksichtigt gebliebene offene Unterhaltsbeiträge ([BES.2014.37](#))

Fehlende Liquidität der auf Art. 81 Abs. 1 SchKG gestützten Einrede des Verzichts auf die Geltendmachung offener Unterhaltsbeiträge im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsurteil.

Rechtliches Gehör im Verfahren betreffend Abänderung von Eheschutzmassnahmen ([FS.2014.16](#))

- a) Im Berufungsverfahren betreffend die Abänderung von Eheschutzmassnahmen findet eine Verhandlung nur ausnahmsweise statt.
- b) Zum rechtlichen Gehör im Verfahren vor Kreisgericht betreffend die Abänderung von Eheschutzmassnahmen